

Stellungnahme zum Antrag der Ortsvorsteher von Jößnitz, Neundorf, Großfriesen, Straßberg und Kauschwitz mit Schreiben vom 05.09.2012 an den Oberbürgermeister, Reg.-Nr. 198/12, zur dauerhaften Öffnung der Straße Am Syratat

Städtebauliche Situation:

Das Syratat ist eines der wichtigsten Grünzüge unserer Stadt, der durchgängig vom offenen Landschaftsraum bis ins Stadtzentrum verläuft.

Das Tal zählt zu den bedeutenden Erholungsräumen für die Bürger und besitzt eine große Wirkung für die Durchlüftung der Stadt und damit für das städtische Klima.

Eine entsprechende Wertung erfuhrt das Syratat deshalb in allen gesamtstädtischen Planungen und konzeptionellen Betrachtungen.

Sowohl im „Stadtkonzept Plauen 2022“ mit seinen Fachkonzepten als auch im vom Stadtrat beschlossenen Flächennutzungsplan (FNP), welcher im Oktober 2011 Rechtswirksamkeit erlangte, wird das Syratat als zu erhaltender und weiter zu entwickelnder Naturraum beschrieben.

Verkehrsplanung:

Entsprechend der demographischen Entwicklung muss sich auch die Infrastruktur in dem Maß anpassen, wie es der Bedarf erfordert. Die Abkürzung für einige Ortsteile zu anderen Stadtgebieten oder Einkaufsmöglichkeiten ist marginal. So können beispielsweise zwischen Neundorf und der B 92/Am Stadtwald nur bis zu 700 m und zwischen Straßberg und der B 92/Am Stadtwald nur bis zu 600 m eingespart werden.

Die Straße am Syratat besitzt keine mittelbar erforderliche Erschließungsfunktion. Weder die Bevölkerungsentwicklung noch die aktuelle Gewerbeentwicklung rechtfertigen die Notwendigkeit einer Erweiterung des Straßennetzes im westlichen Teil der Stadt. In den letzten Verkehrszählungen 2006 und 2008 ohne Umleitungsverkehr befuhren die Straße Am Syratat rund 2.000 Kfz. Die damit einhergehende Entlastung des sonstigen Straßennetzes wurde bereits mit der Teileinziehung 2006 als nicht relevant nachgewiesen.

Grünplanung:

Der 2009 vom Stadtrat beschlossene Landschaftsplan, der ökologischen Grundlage des FNP, verweist explizit auf die Unterschutzstellung des Syratals als Landschaftsschutzgebiet und sieht die Ausweisung des Kernbereiches des Talraumes als Naturschutzgebiet (Landschaftsplan Karte 10) vor. Das am 10.09.2012 im Stadtbau- und Umweltausschuss vorgestellte vegetationskundliche Gutachten mit Pflege- und Entwicklungsplan stellt dafür eine Grundlage dar und weist den hohen ökologischen Wert der Talwiesen des Syratals nach. Die betrachteten Wiesen grenzen direkt an die Straße Am Syratat, was im krassen Widerspruch zur angefragten dauerhaften Öffnung der Straße steht. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, sind viele der vorkommenden Pflanzengesellschaften nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt und als gefährdet nach der Roten Liste Sachsen eingestuft.

Straßenverwaltung:

Ein Teil der Straße „Am Syratal“ wurde auf Beschluss des Stadtrates am 15.05.2008 teileingezogen und danach abgestuft (Verfügung der Abstufung am 01.07.2009). Die Widmung der Straße wurde dadurch auf Fußgängerverkehr, Radverkehr sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt. Über den Beschluss des Stadtrates wurde im Stadtrat vom 16.09.2009 nochmals informiert und an der Beschlussfassung vom 15.05.2008 festgehalten. Anlass für die erneute Befassung im Stadtrat war eine Petition.

Gründe für die Teileinziehung und Abstufung wurden in den Vorlagen zur Abstufung wie folgt definiert: „Die Straße „Am Syratal“ durchläuft das LSG Syratal auf einem großen Teil seiner Länge von Südwesten nach Nordosten und quert dabei die besonders sensiblen Bereiche der Syra- und Zwoschwitzbachaue. Dadurch wirkt sich der Verkehr besonders negativ aus, gefährdet das Ökosystem und steht dem Schutzzweck des für die Stadt Plauen besonders wertvollen Landschafts- und Naherholungsgebietes entgegen. Der Kernbereich ist zusätzlich, gemäß dem Landschaftsplan der Stadt Plauen aufgrund seines ökologischen Wertes zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG - höchste Schutzgebietskategorie) vorgesehen. Das Syratal stellt neben dem Elstertal die wichtigste Grünverbindung zwischen dem Stadtzentrum und dem äußeren Naturraum dar...“ Teileinziehung und Abstufung erfolgten aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Eine Aufstufung zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss nach § 7 SächsStrG die untere Straßenaufsichtsbehörde, der Landkreis, verfügen. Maßgabe ist, dass sich die Gegebenheiten, die zur Abstufung geführt haben, maßgeblich geändert haben. Mit Schreiben an das LRA Vogtlandkreis wurde angefragt, unter welchen Voraussetzungen eine Aufstufung verfügt würde.

Fazit:

Die dauerhafte Öffnung der Straße Am Syratal wäre mit einer minimalen Entlastung des sonstigen Straßennetzes verbunden, würde aber auf der anderen Seite das vorhandene Landschaftspotential des Syratales nachhaltig schädigen und die damit verbundene Erholungsfunktion für die Bürger beeinträchtigen.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Antrag nicht befürwortet werden.

Eberwein

